

BP „Metzer Straße / Neue-Welt-Straße“

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

- Beteiligungsverfahren, mit Schreiben vom 19.02.2020, bis einschließlich 27.03.2020

<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Oberste Landesbaubehörde OBB 1.1: Landesund Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen</p> <p>Schreiben eingegangen am 09.04.2020</p> <p>„der Planung stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Die Frage, inwieweit es sich insbesondere im Bereich des Mischgebietes tatsächlich (s. S. 15 der Begründung) um die Abbildung der vorhandenen Aufteilung handelt und eine für ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO typische Nutzungsmischung gegeben und/oder gewollt ist, muss der Plangeber in eigener Zuständigkeit be- und letztlich auch verantworten.</p> <p>Die Festsetzung eines Mischgebietes ist städtebaulich nicht erforderlich, wenn der Plangeber die gleichberechtigte Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe nicht anstrebt oder eine solche Mischung aufgrund der vorhandenen Bebauung tatsächlich nicht zu erreichen ist (s. Typenzwang). Ich bitte um entsprechende Beachtung.</p> <p>Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass, entgegen ihrer auf S. 13 der Begründung geäußerten Auffassung, Baulücken, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, nach den Bestimmungen des LEP Siedlung gerade nicht in die Baulückenbilanz einfließen.“</p>	<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Im geplanten Mischgebiet ist eine Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe bereits vorhanden. Dort befinden sich, neben der Wohnnutzung, ein Restaurant/Gaststätte, eine Versicherung, ein Gebrauchtwagenhandel, eine Dachdeckerei, eine Werbeagentur, eine Motorradwerkstatt und eine Sicherheitsfirma. Durch die gewählte Festsetzung (gem. § 6 BauNVO) sollen diese Nutzungen auch zukünftig zulässig bleiben.</p> <p>Alle Grundstücke im Bereich des geplanten Mischgebietes sind derzeit bebaut. Aktuelle Planungen, die gegen eine Nutzungsmischung sprechen, sind nicht bekannt.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes ist nur ein unbebautes Grundstück vorhanden. Die Größe des Baufensters entspricht der Bebauung der Nachbargrundstücke. Der Hinweis auf die Baulückenbilanzierung soll nur verdeutlichen, dass darüber hinaus keine weiteren Wohneinheiten vorgesehen sind.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Aus der Stellungnahme ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplanentwurfes.</p>
<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Schreiben eingegangen am 14.04.2020</p> <p>„zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Naturschutz Von der Planung sind keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz betroffen. Eine in den Planunterlagen enthaltene, artenschutzrechtliche Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung der Planung - unter Beachtung der</p>	

<p>Vermeidungsmaßnahmen – nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu rechnen ist. Auf die Baumschutzsatzung der Kreisstadt wird hingewiesen. Weiterhin wird eine gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen vorgeschrieben. Ergänzend sollte die Anlage von auf Vlies verlegten „Schottergärten“, anstatt begrünter Vorgärten, untersagt werden.</p>	<p>Mittlerweile hat die Kreisstadt Saarlouis eine Freiflächengestaltungssatzung. Diese enthält detaillierte Vorgaben auch für die Vorgartengestaltung. Der entsprechende Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt.</p>
<p>Bodenschutz Eine Überprüfung des Geltungsbereiches mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen (ALKA) hat ergeben, dass dort im Kataster der Eintrag SLS_22117 „Tankstelle Kamin“ besteht.</p>	<p>Die Kennzeichnung der Verdachtsfläche SLS_22117 wird in die Planunterlagen übernommen. In der Örtlichkeit sind die Grundstücksflächen überwiegend versiegelt. Sollten jedoch Tiefbaumaßnahmen in Angriff genommen werden, so sind diese durch einen zugelassenen gem. § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz, Sachgebiete 2 - 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zu begleiten. Gemäß § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den v. g. Sachverständigen nachzuweisen. Ein entsprechendes Gutachten ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorzulegen. Das LUA erteilt die Freigabe.</p>
<p>Zu der Verdachtsfläche liegen uns keine Kenntnisse hinsichtlich Boden-/Grundwasserverunreinigungen vor. Diese sind jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p>	
<p>Der Verdacht der Altlast ist durch den Planungsträger insoweit aufzuklären, dass eine abschließende Entscheidung über die geplante Nutzung getroffen werden kann.</p>	
<p>Der Bauleitplan darf keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.</p>	
<p>Die bezeichnete Fläche ist im Bebauungsplan eindeutig als möglicher Kontaminationsbereich in Plan und Text zu kennzeichnen (§ 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB, sowie Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU).</p>	
<p>Im Bereich der Altlastverdachtsfläche sind die Vorhaben und Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist. Hierzu sind Tiefbaumaßnahmen durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz, Sachgebiete 2 - 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zu begleiten. Gemäß § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den v. g. Sachverständigen nachzuweisen. Ein</p>	

<p>entsprechendes Gutachten ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorzulegen. Das LUA erteilt die Freigabe.</p> <p>Gegen die geplante Versickerung von Niederschlagswasser auf der Verdachtsfläche bestehen Bedenken. Eine Versickerung ist nur dann zulässig, wenn ihre Unschädlichkeit durch einen Sachverständigen, der mindestens für ein Sachgebiet von 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zugelassen ist, nachgewiesen wurde.</p> 	<p>Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt, dass auf der Verdachtsfläche eine Versickerung nur zulässig ist, wenn durch den Sachverständigen (siehe oben) die Unschädlichkeit nachgewiesen wird.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Bebauungsplanunterlagen werden folgendermaßen ergänzt:</p> <p>Hinweis auf die <u>Freiflächengestaltungssatzung</u> der Kreisstadt Saarlouis.</p> <p><u>Altlastenverdachtsfläche</u></p> <p>Eine Überprüfung des Geltungsbereiches mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen (ALK) hat ergeben, dass dort im Kataster der Eintrag SLS_22117 „Tankstelle Kamin“ besteht.</p> <p>Im Bereich der Altlastverdachtsfläche sind die Vorhaben und Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist. Hierzu sind Tiefbaumaßnahmen durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz, Sachgebiete 2 - 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zu begleiten. Gemäß § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den v. g. Sachverständigen nachzuweisen. Ein entsprechendes Gutachten ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorzulegen. Das LUA erteilt die Freigabe.</p> <p><u>Versickerung auf der Altlastenverdachtsfläche</u></p> <p>Eine Versickerung ist nur dann zulässig, wenn ihre Unschädlichkeit durch einen Sachverständigen, der mindestens für ein Sachgebiet von 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zugelassen ist, nachgewiesen wurde.</p>
<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Schreiben eingegangen am 02.03.2020</p> <p>„der vorgenannte Bebauungsplan liegt außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Lisdorfer Aue und somit außerhalb unseres Zuständigkeitsbereichs.“</p>	<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>/</p>

Schreiben eingegangen am 27.02.2020

„Durch die o.g. Planungsmaßnahme können die beiden Höhenfestpunkte (HFP) 1. Ordnung 6606/52 und 6606/51, der zugleich auch ein Schwerefestpunkt (SFP 6606 / 68 / 00) ist, gefährdet werden.“

Wir bitten vor Aufnahme entsprechender Baumaßnahmen um Rücksprache mit Herrn ..., ... um gegebenenfalls Verlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen vornehmen zu können.“



Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die beiden Höhenfestpunkte bzw. der Schwerefestpunkt befinden sich am denkmalgeschützten Gebäude Metzer Str. 67. Mit einer baulichen Veränderung und somit einer Gefährdung der Festpunkte ist derzeit nicht zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Die Bebauungsplanunterlagen werden um diesen Hinweis ergänzt:

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung

Bei der Planung sind die beiden Höhenfestpunkte (HFP) 1. Ordnung 6606/52 und 6606/51, der zugleich auch ein Schwerefestpunkt (SFP 6606 / 68 / 00) ist, zu beachten.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

E-Mail eingegangen am 25.02.2020

„durch die oben genannten und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.“

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“

Stellungnahme:

/

Kein Beschluss erforderlich

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

E-Mail eingegangen am 20.03.2020

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

Stellungnahme:

/

Die Hinweise des Erschließungsträgers werden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Bebauungsplanunterlagen werden um folgenden Hinweis ergänzt:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

<ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone <p>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</p>	<p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgegeben.</p>
<p>Deutsche Telekom AG E-Mail vom 06.03.2020</p> <p>Richtfunk-Trassenauskunft ...Im Bereich des markierten Projektgebietes verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor.</p> <p>Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40540 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com"</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde um eine Stellungnahme gebeten und hat keine Einwände gegen die Planung.</p>
<p>Niederlassung Südwest Schreiben eingegangen am 27.02.2020</p> <p>„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können...</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.“</p>	<p>Stellungnahme: Die Hinweise werden in den Bebauungsplan (bzw. die Begründung) aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Bebauungsplanunterlagen werden um diesen Hinweis ergänzt: Deutsche Telekom AG</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>
<p>Ericsson Services GmbH E-Mail eingegangen am 15.06.2020</p> <p>....bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände..."</p>	<p>/</p>

<p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Ziegelleite 2-4</p> <p>95448 Bayreuth</p> <p>richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>amprion</p> <p>E-Mail eingegangen am 28.02.2020</p> <p>„...im Planbereich verlaufen keine Hochspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.“</p>	<p>/</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>Entsorgungsverband Saar -Abfallwirtschaft-</p> <p>Schreiben eingegangen am 05.03.2020</p> <p>„...Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.</p> <p>Wir bitten jedoch, bei der Planung jedoch die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012, S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGUV Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten.“</p>	<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>/</p> <p>Es handelt sich um allgemeine Regelungen der Abfallwirtschaft (wie z.B. Benutzungzwang, zugelassene Abfallbehältnisse). Diese Vorschriften werden als Hinweise aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Bebauungsplanunterlagen werden um diesen Hinweis ergänzt:</p> <p><u>Entsorgungsverband Saar – Abfallwirtschaft</u></p> <p>Bei der Planung sind die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012, S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGUV Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten.</p>
<p>Entsorgungsverband Saar -Abwasser-</p> <p>E-Mail eingegangen am 26.03.2020</p> <p>„in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung!</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammelers möglich sind.</p>	<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Es handelt sich um Angaben zu Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Eine Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass ein Teilstück des Sammlers über private Grundstücksflächen verläuft. Dieser Leitungsverlauf wird in die Planzeichnung aufgenommen. Die übrige Verlegung erfolgt in der öffentlichen Straßenfläche.</p>

Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.

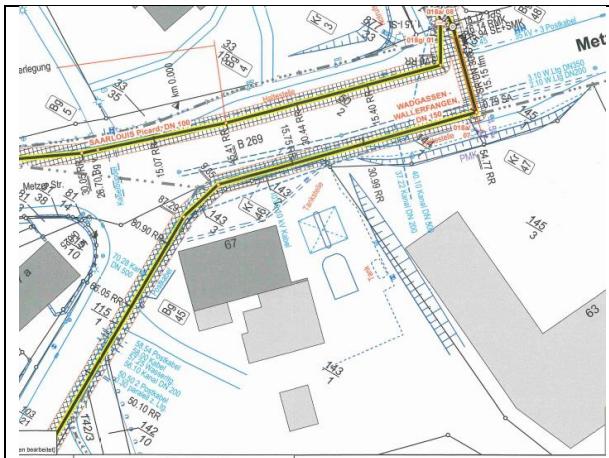
Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht.

Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.



<p>Creos Deutschland GmbH Technik Strom E-Mail eingegangen am 21.02.2020</p> <p>„Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Gashochdruckleitungen und das zugehörige parallel verlegte Steuerkabel unseres Unternehmens. Die Gashochdruckleitungen sind durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,0 m, das bedeutet jeweils 2,0 m rechts und links der Leitungsachse. Den Verlauf der Gashochdruckleitungen haben wir in dem beigefügten Plan markiert.</p> <p>Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitung sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p>	<p>Stellungnahme: Es handelt sich um Angaben zu Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH. Diese befinden sich im öffentlichen Straßenraum.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Bebauungsplanunterlagen werden um diese Hinweise ergänzt:</p> <p><u>Creos Deutschland GmbH Technik Strom</u></p> <p>Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Gashochdruckleitungen und das zugehörige parallel verlegte Steuerkabel unseres Unternehmens. Die Gashochdruckleitungen sind durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,0 m, das bedeutet jeweils 2,0 m rechts und links der Leitungsachse.</p> <p>Den Verlauf der Gashochdruckleitungen haben wir in dem beigefügten Plan markiert.</p> <p>Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitung sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p>
--	--



Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.
Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.“

STEAG New Energies GmbH

Schreiben eingegangen am 25.02.2020

„Entsprechend unseren Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angegebenen Bereich Fernwärmeversorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden sind. Sie erhalten den entsprechenden Lageplan sowie das Merkblatt zum Schutze von Fernheizleitungen, Stand 2014-12. Bitte beachten Sie, dass eventuell auch Datenkabel sich im Bereich der Fernwärmeleitungen befinden können. Des Weiteren bitten wir Sie zu beachten, dass dieser Planauszug nur im Zusammenhang mit einer örtlichen Einweisung Gültigkeit hat.“

Stellungnahme:

Es handelt sich um Angaben zu Fernwärmeversorgungsleitungen. Die Hauptleitungen befinden sich im öffentlichen Straßenraum.

Beschlussvorschlag:

Die Bebauungsplanunterlagen werden um diesen Hinweis ergänzt:

STEAG New Energies GmbH

Wir teilen Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angegebenen Bereich Fernwärmeversorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden sind. Sie erhalten den entsprechenden Lageplan sowie das Merkblatt zum Schutze von Fernheizleitungen, Stand 2014-12. Bitte beachten Sie, dass eventuell auch Datenkabel sich im Bereich der Fernwärmeleitungen befinden können. Des Weiteren bitten wir Sie zu beachten, dass dieser Planauszug nur im Zusammenhang mit einer örtlichen Einweisung Gültigkeit hat.

energis-Netzgesellschaft mbH

E-Mail eingegangen am 21.02.2020

„Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die oben genannte Bebauungsplanaufstellung. Es werden keine Versorgungseinrichtungen von uns tangiert. Von einer Mitverlegung wird abgesehen.“

/

VSE AG

Schreiben eingegangen am 04.03.2020

„...gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Planungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.“

/

<p>VSE NET E-Mail eingegangen am 26.02.2020</p> <p>anbei erhalten Sie von uns heute die Ergebnisse der von Ihnen beantragten Leitungsauskunft.</p> <p>Die Unterlagen haben wir für Sie mit Web-Anwendung "Internet-Leitungsauskunft der VSE Verteilnetz" erstellt und die Auskunft beinhaltet die Netze der</p> <ul style="list-style-type: none"> - VSE Verteilnetz GmbH (Strom) und der - VSE NET GmbH (Telekommunikation). <p>Eine separate Auskunft des angefragten Bereiches bei der VSE NET GmbH erfolgt somit nicht mehr.</p> <p>Bei allen Bauarbeiten im Bereich von Kabel und Freileitungen ist unbedingt das "Merkheft für Baufachleute" zu beachten. Sie können es mit Hilfe des nachstehenden Links herunterladen. https://wbau10-vse.phos.com/BauAuskunftService/custom/sak/o/docs/Merkheft_fuer_Baufachleute_2016-05.pdf</p>	<p>Stellungnahme: Es handelt sich um Angaben zu Leitungen der VSE.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Bebauungsplanunterlagen werden um diese Hinweise ergänzt: VSE NET Die Unterlagen haben wir für Sie mit Web-Anwendung "Internet-Leitungsauskunft der VSE Verteilnetz" erstellt und die Auskunft beinhaltet die Netze der</p> <ul style="list-style-type: none"> - VSE Verteilnetz GmbH (Strom) und der - VSE NET GmbH (Telekommunikation). <p>Eine separate Auskunft des angefragten Bereiches bei der VSE NET GmbH erfolgt somit nicht mehr.</p> <p>Bei allen Bauarbeiten im Bereich von Kabel und Freileitungen ist unbedingt das "Merkheft für Baufachleute" zu beachten. Sie können es mit Hilfe des nachstehenden Links herunterladen. https://wbau10-vse.phos.com/BauAuskunftService/custom/sak/o/docs/Merkheft_fuer_Baufachleute_2016-05.pdf</p>
<p>Inexio E-Mail eingegangen am 26.02.2020</p> <p>„im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens...Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.“</p>	<p>Stellungnahme: Es handelt sich um Angaben zu Leitungen der Firma Inexio. Diese befinden sich im öffentlichen Straßenraum.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Bebauungsplanunterlagen werden um diesen Hinweis ergänzt: Inexio Im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens. Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.</p>
<p>Gemeinde Überherrn Schreiben eingegangen am 27.02.2020</p> <p>„....keine Bedenken.“</p>	<p>/</p>